

**GEMEINDE NORDHEIM
LANDKREIS HEILBRONN**

**Satzung
zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen
vom 11.03.1996**

-Arbeitsfassung-

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.03.1995 folgende Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Satzung (Karten 1 bis 6 vom 11.03.1996) gekennzeichnet sind.

Die Karten Nr. 1 bis 6 und die Begründung, jeweils vom 11.03.1996, sind Bestandteil der Satzung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim, den

Schiek
Bürgermeister